

## Baubewilligung

Baugesuch Nr.: SZ-2021-194/15351  
Eingereicht am: 17. Juni 2021  
Grundstücks-Nr. (GS): 129  
Assekuranz-Nr. (Assek-Nr.): 544e  
Bauzone: Wohn- und Arbeitszone 2 (WA2)

**Bauvorhaben:** **Neue Mobilfunkanlage mit Mast und Antennen über dem Dach, Maschinen- und Futterhalle, Chamerstrasse 120**

**Gesuchsteller:** **Sunrise Communications AG, Thurgauerstrasse 101b, 8152 Glattpark (Opfikon)**

**Swiss Towers AG, Thurgauerstrasse 136, 8152 Opfikon**

**Grundeigentümer:** **Alois Iten, Chamerstrasse 120, 6300 Zug**

**Projektverfasser:** **Enkom AG, Schellenrainstrasse 13, 6210 Sursee**

Publikation / öff. Auflage: Amtsblatt Nrn. 39/40 bis und mit 20. Oktober 2021

- Einsprachen:
1. Philipp C. Brunner, Im Rank 109, 6300 Zug, mit Eingabe vom 11. Oktober 2022
  2. Karina und Daniel Rossier, Lorzenstrasse 37, 6300 Zug, mit Eingabe vom 14. Oktober 2021
  3. Susanna Kölblin und Marco Kölblin, Im Rank 120, 6300 Zug, mit Eingabe vom 14. Oktober 2021
  4. Mit Unterstützung des Vereins 5Gfrei.ch, mit Eingabe vom 18. Oktober 2021:
    - 4.1 Beat und Madeleine Willimann, Riedpark 12, 6300 Zug
    - 4.2 Eva Theiler, Brunnenmattstrasse 4, 6317 Oberwil b. Zug
  5. Sandro Lang, Im Rank 64, 6300 Zug, mit Eingabe vom 19. Oktober 2021
  6. Eigentümer und Mieter der Siedlung «Auf der Lorzen», mit Eingabe vom 19. Oktober 2021, bestehend aus:
    - 6.1 Simone Bisig Fässler und Daniel Fässler, Lorzenstrasse 1, 6300 Zug

- 6.2 Christa und Daniel Kesseli, Lorzenstrasse 5, 6300 Zug
- 6.3 Christina Ritter Klausener, Lorzenstrasse 9, 6300 Zug
- 6.4 Antonia und Erich Hagenbüchli, Lorzenstrasse 11, 6300 Zug
- 6.5 Barbara Wissler, Lorzenstrasse 13, 6300 Zug
- 6.6 Kaati Haahti-Työppönen und Kaj Työppönen, Lorzenstrasse 15, 6300 Zug
- 6.7 Klara und Eugen Koch, Lorzenstrasse 17, 6300 Zug
- 6.8 Edith und Peter Seufert, Lorzenstrasse 19, 6300 Zug
- 6.9 Rahel Bisig und Patrik Naef, Lorzenstrasse 23, 6300 Zug
- 6.10 Marisella und Patrick Ruoss, Lorzenstrasse 25, 6300 Zug
- 6.11 Stefanie und Michael Deuber, Lorzenstrasse 29, 6300 Zug
- 6.12 Monika Etter Röthlin und Peter Röthlin, Lorzenstrasse 31, 6300 Zug
- 6.13 Isabelle Bitzi, Lorzenstrasse 35, 6300 Zug
- 6.14 Karina und Daniel Rossier, Lorzenstrasse 37, 6300 Zug
- 6.15 Verena Gasser und Louis Bisig, Feldhof 9, 6300 Zug
- 6.16 André de Sepibus, Rothusmatt 15, 6300 Zug
7. Sammeleinsprache Martin Auf der Maur, Ammannsmatt 49, 6300 Zug, mit Eingabe vom 20. Oktober 2021, als Vertreter von 72 Einsprechenden
8. Unterstützer der Einsprache vom 18. Oktober 2021 (vgl. Ziffer 4), bestehend aus verschiedenen Unterzeichnenden

Versandt am:

26. AUG. 2022

## Sachverhalt

1.

Mit Eingabe vom 17. Juni 2021 reichte die Sunrise Communications AG, Thurgauerstrasse 101b, 8152 Glattpark (Opfikon), sowie die Swiss Towers AG, Thurgauerstrasse 136, 8152 Opfikon, ein Baugesuch für den Neubau einer Mobilfunkanlage mit Mast und Antennen über dem Dach der Maschinen- und Futterhalle, Assek-Nr. 544e, der Liegenschaft Chamerstrasse 120 ein.

2.

Der Maststandort soll sich innerhalb des Gebäudes befinden und der sichtbare Teil eine Höhe von insgesamt 25 Meter (441.57 m. ü. M.) erreichen. Das Standortdatenblatt weist bei den Antennengruppen 7, 8 und 9 einen adaptiven Betrieb aus. Der Einspracheperimeter beträgt 764 m.

3.

Während der Auflagefrist gingen die eingangs erwähnten Einsprachen (Ziffern 1 bis 8) ein. Mit Schreiben vom 14. April 2022 stellte das Baudepartement den Einsprechenden die Stellungnahme der Bauherrschaft zur Kenntnis zu. Mit Eingabe vom 20. April 2022 äusserte sich Martin Auf der Maur zur Stellungnahme der Bauherrschaft. Am 6 Mai 2022 äusserten sich Daniel und Karina Rossier zur Stellungnahme der Bauherrschaft. Mit Eingaben vom 29. April 2022 und zogen Daniela und Avinash Acharya (Einsprechende Ziffer 8) ihre Einsprache zurück.

## Erwägungen

1. Einsprachen

### Vorbemerkung

Die Legitimationsprüfung sowie die Prüfung formeller Anträge erfolgt für die Einsprachen getrennt. Die Materielle Prüfung erfolgt demgegenüber im vorliegenden Fall thematisch gegliedert und nicht auf die einzelnen Einsprachen bezogen. Die Bauherrschaft hat am 22. Dezember 2021 zu den Einsprachen ausführlich Stellung genommen. Auf eine Einspracheverhandlung hat das Baudepartement aufgrund der hohen Anzahl Einsprechenden und der Erfolgsaussichten auf einen Rückzug sämtlicher Einsprachen verzichtet.

## Formelles

1.1 Einsprache von Philipp C. Brunner

Der Einsprecher beantragt:

1. *Das Baugesuch sei an diesem exponierten Standort aus den in der Begründung aufgeführten Punkten definitiv abzuweisen.*
2. *Alternativ solle im Raum Lorzenebene ein weniger exponierter und weniger dominanter Standort gesucht und falls wirklicher Bedarf für diese Antenne besteht, was bezweifelt werden kann, ein neues Baugesuch eingegeben werden.*

#### 1.1.1 Eintreten

Der Einsprecher ist Im Rank 109 wohnhaft. Die Liegenschaft liegt im Einspracheperimeter der Mobilfunkanlage. Der Einsprecher ist zur Einspracheerhebung legitimiert. Die Einsprache erfolgte innert Frist. Auf die Einsprache ist einzutreten.

#### 1.2 Einsprache von Karina und Daniel Rossier

Die Einsprechenden erwarten, dass ihre Einsprache Zustimmung bekommt und dass keine Baubewilligung erteilt wird.

##### 1.2.1 Eintreten

Die Einsprechenden sind an der Lorzenstrasse 37 wohnhaft. Die Liegenschaft liegt im Einspracheperimeter der Mobilfunkanlage. Die Einsprechenden sind zur Einspracheerhebung legitimiert. Die Einsprache erfolgte innert Frist. Auf die Einsprache ist einzutreten.

#### 1.3 Einsprache von Susanna und Marco Kölblin

Die Einsprechenden beantragen die Versetzung der Antenne ausserhalb der 764 m Zone.

##### 1.3.1 Eintreten

Die Einsprechenden sind Im Rank 120 wohnhaft. Die Liegenschaft liegt im Einspracheperimeter der Mobilfunkanlage. Die Einsprechenden sind zur Einspracheerhebung legitimiert. Die Einsprache erfolgte innert Frist. Auf die Einsprache ist einzutreten.

#### 1.4 Einsprache von Madeleine und Beat Willmann sowie Eva Theiler (Verein 5Gfrei.ch)

Die Einsprechenden beantragen:

1. *Die Beschwerde sei gutzuheissen, die Baubewilligung sei zu verweigern.*
2. *Die Gemeinde möge von den Mobilfunkbetreibern die originalen Herstellerdatenblätter der verwendeten Antennen einfordern und den Einsprechern offenlegen. Die Antragsteller sollen verrechnen, welche Mindestleistungen die Antenne gemäss diesen Herstellerangaben benötigt, um funktionsgerecht betrieben zu werden.*
3. *Eventualiter sei das Baugesuch erneut mit korrekten Angaben aufzulegen (korrekte Angabe der maximalen Strahlenbelastung (Seite 12ff), fehlerhafte Diagramme im Standort-Datenblatt (Seite 20) etc.*
4. *Dem Korrekturfaktor und damit den geplanten, massiven Grenzwertüberschreitungen (Seite 12ff) sei die Anwendung zu versagen.*
5. *Vorschlag an die Gemeinde: Sie können sagen: «Wenn der Bund bestätigt, dass Mobilfunk der Gesundheit nicht schadet, und die Haftung für etwaige Schäden übernimmt, dann kann genehmigt werden», andernfalls bleibt der Schaden in der Gemeinde und der ist durch die Verweigerung der Baubewilligung abzuwenden.*

##### 1.4.1 Eintreten

Die Einsprechenden wohnen im Riedpark 12, Zug, sowie an der Brunnenmattstrasse 4, Oberwil. Eva Theiler ist Miteigentümerin von GS 70, Riedmatt 35. Die Liegenschaften Riedpark 12 sowie Riedmatt 35 liegen im Einspracheperimeter der Mobilfunkanlage. Die Einsprache erfolgte innert Frist. Auf die Einsprache ist einzutreten.

1.5 Einsprache von Sandro Lang  
Der Einsprecher beantragt:

1. *Das Baugesuch sei nicht zu bewilligen.*
2. *Es sei ein Augenschein durchzuführen.*
3. *Sämtliche Stellungnahmen und Rechtseingaben der Bauherrschaft und der involvierten kantonalen Ämter seien dem Einsprecher unaufgefordert zur Stellungnahme zuzustellen.*

#### 1.5.1 Eintreten

Der Einsprecher ist im Rank 64 wohnhaft. Die Liegenschaft im Rank 64 liegt innerhalb des Einspracheperimeters der Mobilfunkanlage. Der Einsprecher ist zur Einspracheerhebung legitimiert. Die Einsprache erfolgte innert Frist. Auf die Einsprache ist einzutreten.

#### 1.5.2 Augenschein

Eine Pflicht zur Durchführung des Augenscheins besteht nur dann, wenn die tatsächlichen Verhältnisse auf andere Weise überhaupt nicht abgeklärt werden können. Ein Augenschein ist insbesondere dann geboten, wenn die tatsächlichen Verhältnisse unklar sind und anzunehmen ist, die Parteien vermöchten durch ihre Darlegung an Ort und Stelle Wesentliches zur Erhellung der sachlichen Grundlage des Rechtsstreits beitragen. Der Verzicht auf die Durchführung eines Augenscheins ist zulässig, wenn die Akten eine hinreichende Entscheidungsgrundlage darstellen (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG), 3. Auflage, Zürich 2013, N 79 zu § 7).

Im vorliegenden Fall verfügt die Baubewilligungsbehörde über die Baueingabepläne, welche die wesentlichen Aussagen zur Gestaltung, Lage und Höhenentwicklung der Mobilfunkanlage macht. Die Entscheidungsträger sowie die mit der Instruktion befassten Mitarbeitenden kennen grundsätzlich die örtlichen Verhältnisse. Aus den Baueingabeplänen geht hervor, dass es sich um eine klassische Mobilfunkanlage handelt, welche keine besondere Gestaltung aufweist. Auf die Durchführung eines Augenscheins wird verzichtet.

#### 1.5.3 Zustellung Stellungnahmen

Bis zur Spruchreife eines Baubewilligungsentscheides ergehen von Gesetzes wegen seitens der Fachstellen verschiedene behördeninterne Stellungnahmen. Die Koordinationsstelle fasst die internen Stellungnahmen zu einer Entscheidung zusammen, wobei es auf das konkrete Vorhaben und auch auf die Organisation der kommunalen Baubewilligungsbehörde ankommt, aus wie vielen Stellungnahmen verschiedener Abteilungen ein Baubewilligungsentscheid zusammengesetzt wird. Die Verfahrensbeteiligten müssen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens mit dem Beizug von behördeninternen Aktenstücken rechnen, welche u.a. die behördliche Auffassung zu den mittels Einsprache geltend gemachten Verstössen darstellt. Seitens der Baubewilligungsbehörde besteht über den Eingang interner Stellungnahmen und Entscheiden aus Sicht des Baudepartements daher keine Orientierungspflicht (vgl. Alain Griffel in: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Auflage, § 8 N 8).

Orientiert werden die Einsprechenden im Baubewilligungsverfahren demgegenüber über das Einreichen von neuen Aktenstücken seitens der Bauherrschaft. Nach der öffentlichen Auflage muss nicht damit gerechnet werden, dass die Bauherrschaft beispielsweise geänderte Pläne einreicht. Der Einsprecher wurde über die seitens der Bauherrschaft eingereichte Stellungnahme vom 22. Dezember 2021 informiert.

1.6 Einsprache der Eigentümer- und Mieterschaft «Auf der Lorzen» (28 Mitunterzeichnende)  
Die Einsprechenden beantragen:

*Es sei auf den Bau der Mobilfunkanlage in Zug, Chamerstrasse 120, Assek-Nr. 544e, GS 129, zu verzichten.*

1.6.1 Eintreten

Die Einsprechenden sind an der Lorzenstrasse 1, 5, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 23, 25, 29, 31, 35 und 37 sowie im Feldhof 9 und an der Rothusmatt 15 wohnhaft. Soweit die Einsprechenden nicht an der Lorzenstrasse wohnhaft sind, sind diese Miteigentümer einer Liegenschaft. Die Einsprechenden sind zur Einspracheerhebung legitimiert. Die Einsprache erfolgte innert Frist. Auf die Einsprache ist einzutreten.

1.7 Sammeleinsprache von Martin Auf der Maur (72 Vertretene beziehungsweise Unterzeichnende)  
Die Einsprechenden beantragen:

*Die Mobilfunkanlage von Swiss Towers AG und Sunrise Communications AG sei nicht zu bewilligen, das Baugesuch Nr. 15351 vollumfänglich abzulehnen. Entstehende Kosten seien für die Einsprechenden und für den Vertretenen abzulehnen.*

1.7.1 Eintreten

Die Sammeleinsprache erfolgte in Vertretung der 72 Mitunterzeichnenden. Hinsichtlich der 72 Mitunterzeichnenden fällt auf, dass einzelne Unterzeichnende nicht innerhalb des Einspracheperimeters wohnhaft sind. Auf eine separate Legitimationsprüfung wird indes verzichtet, da ein grosser Teil der Vertretenen zur Einspracheerhebung legitimiert ist. Die Liste der Mitunterzeichnenden ist im Falle einer Beschwerde an den Regierungsrat im Hinblick auf den Einspracheperimeter der Mobilfunkanlage von 764 m zu überprüfen. Die Einsprache erfolgte innert Frist. Auf die Einsprache ist einzutreten.

1.8 Unterstützer Verein 5Gfrei.ch (bestehend aus verschiedenen Unterzeichnenden)  
Die Einsprechenden beantragen:

*Das Baugesuch sei abzuweisen.*

1.8.1 Eintreten

Vorab kann festgehalten werden, dass keine egoistische Verbandsbeschwerde des Vereins 5Gfrei.ch vorliegt. Die mehrfach unterzeichnete Einsprache enthält einen Antrag und eine Begründung. Damit konstituieren sich alle Unterzeichnenden als Einsprechende und damit als Partei im Verfahren. Die Einsprachen erfolgten innert Frist. Auf die Einsprachen ist grundsätzlich einzutreten.

Die Legitimationsprüfung erfolgt sodann für jede Partei einzeln, zumal für die Einsprechenden gegenüber der Baubewilligungsbehörde auch keine Vertreterin beziehungsweise Vertreter angegeben wird. Es wird im vorliegenden Fall darauf verzichtet, die nicht legitimierten Einsprechenden separat aufzuführen und pro nicht legitimierte Partei einen Nichteintretensentscheid zu fällen. Vielmehr wird die für alle Parteien gleichlautende Einsprache insoweit materiell behandelt, als darauf eingetreten wird. Der Versand erfolgt gemäss Unterschriftenliste pro Partei separat. Für die Legitimation zur Beschwerde an den Regierungsrat gilt ebenfalls der Einspracheperimeter von 764 m gemäss Ziffer 6 des Standortdatenblatts, Einspracheberechtigung (Seite 5).

## 2. Materielles

### Vorbemerkung

Die geltend gemachten Rügen betreffen in erster Linie folgende Punkte. Die Bauherrschaft hat die geltend gemachten Rügen inhaltlich zusammengefasst. Die Behandlung der Einsprachen erfolgt gestützt auf diese Zusammenstellung.

### 2.1 Allgemeines

In allgemeiner Hinsicht kann auf den Auftrag für eine zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung mit Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen hingewiesen werden (Art. 92 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV, SR 101] i.V.m Art. 1 Abs. 2 lit. a des Fernmeldegesetzes [FMG, SR 784.10]).

### 2.2 Interessenabwägung

Die Abwägung von privaten und öffentlichen Interessen spielt insbesondere dann eine Rolle, wenn das Gesetz eine solche Abwägung verlangt. Da es sich bei einer Mobilfunkanlage um eine technische Anlage handelt, deren Bewilligung in erster Linie an Grenzwerte knüpft, kommt der Interessenabwägung eine untergeordnete Bedeutung zu.

### 2.3 Bedarfsnachweis

Der Bundesverfassung und Fernmeldegesetzgebung liegen ein Bedarf an Fernmeldediensten in der Bevölkerung zugrunde. Die Technologieneutralität führt grundsätzlich dazu, dass die bisherigen Grenzwerte im Grundsatz für alle Technologien gelten (2G, 3G, 4G und neu auch 5G). Ob die Übertragung der gemäss 5G Technologie möglichen Datenmengen tatsächlich erfolgt, hängt vom Konsumverhalten und damit von den Nutzern ab. Das Potential der adaptiven Antennen hingegen liegt auch darin, Datenmengen nutzerspezifisch zur Verfügung zu stellen.

### 2.4 Grenzwerte

Mit Stellungnahme vom 22. Dezember 2021 führt die Bauherrschaft aus, dass der Bund sich bei der Bestimmung der schweizerischen Immissionsgrenzwerte im Wesentlichen auf die Empfehlung der WHO stützt, welche sich auf die Richtlinien der internationalen Strahlenschutzvereinigung ICNIRP abstützt. Die Richtlinien basierten auf dem aktuellen Wissensstand über die erwiesenen Auswirkungen nichtionisierender Strahlung. Dabei habe ICNIRP bei der Erneuerung ihrer Guidelines insbesondere auch Studien zu nicht-thermischen, biologischen Effekten miteinbezogen. Nebst dem Immissionsgrenzwert (IGW) müssten in der Schweiz zusätzlich die sogenannten Anlagegrenzwerte (AGW) an Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) eingehalten werden. Die in der Schweiz gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für nichtionisierende Strahlung zählten aufgrund der oben erläuterten Punkte weltweit zu den Strengsten.

Zum Schutzkonzept der NISV kann u.a. auf den Vortrag von Danielle Breitenbücher, BAFU, Abteilung Recht, an der Jahrestagung der Vereinigung für Umweltrecht vom 2. Dezember 2020 verwiesen werden (abrufbar unter [www.vur.ch](http://www.vur.ch)). Inhaltlich beurteilt das Vorhaben auf NISV-Konformität die Fachstelle des Kantons und gibt eine entsprechende Stellungnahme zuhanden der Baubewilligungsbehörde ab (§ 21b der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (V EG USG, BGS 811.11)). Die Messweise der Strahlenbelastung im Zusammenhang mit der neuen Technologie erfolgt durch das zuständige Bundesamt für Umwelt (BAFU) in Zusammenarbeit mit Mobilfunkbetreibern und entsprechenden Fachleuten (Beschluss Nr. 609.21 des Stadtrates vom 2. November 2021 (Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage, Erw. 1.1.9)).

## 2.5 BERENIS-Newsletter

Die beratende Expertengruppe NIS (BERENIS) berät die zuständigen Bundesstellen und letztlich den Bundesrat.

Der Vorschlag der Einsprechenden Madeleine und Beat Willimann sowie Eva Theiler (Antrag 5) lautet wie folgt:

*Vorschlag an die Gemeinde: Sie können sagen: «Wenn der Bund bestätigt, dass Mobilfunk der Gesundheit nicht schadet, und die Haftung für etwaige Schäden übernimmt, dann kann genehmigt werden», andernfalls bleibt der Schaden in der Gemeinde und der ist durch die Verweigerung der Baubewilligung abzuwenden.*

Richtig scheint, dass die Expertengruppe des Bundes (BERENIS) für (medizinische) Aussagen zur gesundheitsschädigenden Wirkung nichtionisierender Mobilfunkstrahlung seitens des Bundes beauftragt ist. Auf die Bewilligungsfähigkeit von Mobilfunkanlagen haben medizinische Erkenntnisse jedoch dann einen Einfluss, wenn sie zur Änderung der Grenzwerte der NIS führen oder anderweitige (verfahrensrechtliche) Anordnungen übergeordneter Gemeinwesen ergehen. Aus eigenem Recht der Stadt Zug kann die Baubewilligung einer Mobilfunkanlage in der Bauzone in der Regel nicht verweigert werden, zumal es sich bei der Baubewilligung um eine Polizeierlaubnis handelt.

## 2.6 Gesundheit

Die Bauherrschaft führt mit Stellungnahme vom 22. Dezember 2021 aus, dass Übersichtsstudien zum Thema «Elektromagnetische Wellen» tausende von internationalen Studien zusammenfassen würden. Zurzeit gebe es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse, die dazu Anlass geben, die in der Schweiz vorsorglich tief angesetzten Grenzwerte weiter zu senken (mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

An dieser Auffassung hat der Newsletter der Expertengruppe im Januar 2021 bis anhin nichts geändert. Mit Blick auf gesetzgeberische Verankerung der Grenzwerte kann festgehalten werden, dass eine Anpassung der Grenzwerte schweizweit durch den Bundesrat ohne Gesetzgebungsprozess im Parlament geändert werden könnte. Insofern kann die Schweiz rasch auf neue medizinische Erkenntnisse reagieren, ohne das Gleichbehandlungsgebot zu verletzen (Art. 8 BV).

## 2.7 Geplante Forschungsarbeiten

Hinsichtlich Sistierung des Baubewilligungsverfahrens kann festgehalten werden, dass eine Sistierung von Amtes wegen nach der Aufhebung der entsprechenden Weisung des Kantons nicht mehr in Betracht kommt (Beschluss Nr. 609.21 des Stadtrates vom 2. November 2021, Erw. 1.1.5).

## 2.8 Schutz vor Tieren und Pflanzen

Die Umweltschutzgesetzgebung schützt nebst dem Menschen auch Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume (Art. 1 USG, vgl. Danielle Breitenbücher, a.a.O, Folie 14 ff.; Beschluss Nr. 609.21 des Stadtrates vom 2. November 2021, Erw. 1.1.20).

## 2.9 Verletzung der Menschenrechte und Zustimmung der Nachbarschaft

Menschenrechte werden keine verletzt, der Rechtsschutz der Nachbarschaft erfolgt in erster Linie im Baubewilligungsverfahren.



### 2.10 Technologieneutralität

Die Gesetzgebung des Bundes zur nichtionisierenden Strahlung des Mobilfunks und die Vergabe der Frequenzen durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist beziehungsweise erfolgte technologieneutral. Das Baudepartement erachtet es im Sinne der Transparenz nach wie vor als sinnvoll, wenn adaptive Antennen beziehungsweise «5G» im Baugesuchformular erwähnt würden. Der Entscheid für oder gegen eine Einsprache hängt bei Änderungen an Mobilfunkanlagen sodann massgebend davon ab, ob adaptive Antennen beziehungsweise die 5G-Technologien neu zur Anwendung gelangen sollen. Mitunter ist es für potentielle Einsprecher unter Umständen einfacher, eine Einsprache bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen, als an Ort und Stelle die massgebenden Seiten des Standortdatenblattes zu prüfen.

### 2.11 Notwendigkeit neuer Technologien

Mit Stellungnahme vom 22. Dezember 2021 erläutert die Bauherrschaft die Nachfrage nach der neuen Technologie, was ohne Weiteres nachvollziehbar ist.

### 2.12 Kompetenzen des BAFU

Es erscheint durchaus nachvollziehbar, dass nicht explizit durch den Gesetzgeber geregelte Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Bundes demjenigen Bundesamt zukommt, welches thematisch für den Vollzug der entsprechenden Rechtsgrundlagen zuständig ist und das notwendige Fachwissen bei sich konzentriert. Dem BAFU dürfte im Übrigen auch die Federführung bei Gesetzgebungsprojekten im Bereich Mobilfunk zukommen. Weiter erscheint es nicht sinnvoll, alle Details in einem Gesetz (im materiellen Sinn) zu konzentrieren, wenn es sich um eine schnelllebigere Materie handelt, die dem aktuellsten Stand der Technik Rechnung tragen soll. Dennoch ist es angezeigt, die wesentlichen Vorgaben – beispielsweise für Messung, Toleranzen und Transparenz – im Zusammenhang mit der 5G-Technik in die Verordnung zu übernehmen. Diesem Gesetzesauftrag ist der Bund inzwischen nachgekommen. Die geänderte NISV ist per 1. Januar 2022 in Kraft getreten.

### 2.13 Berechnungsgrundlagen

Zum Korrekturfaktor kann auf den Nachtrag zur Vollzugsempfehlung des BAFU vom 23. Februar 2021 sowie auf den Validierungsbericht des BAKOM verwiesen werden (vgl. Beschluss Nr. 609.21 des Stadtrates vom 2. November 2021, Erw. 1.1.9).

### 2.14 Definition Anlagegrenzwert

Der Mittelungswert über sechs Minuten ergibt sich aus Anhang 1 Ziffer 64 NISV. Im Übrigen kann festgehalten werden, dass das Vorhaben drei adaptive Antennen beinhaltet und die Anlagegrenzwerte 3.24 V/m (OMEN 02), 3.57 V/m (OMEN 03), 4.85 V/m (OMEN 04), 4.45 V/m (OMEN 05), 4.95 V/m (OMEN 06) sowie 3.62 V/m (OMEN 07) betragen (Ergebnisse Zusatzblätter 4a oder 4b, Seite 4). Abnahmemessungen werden an den OMEN 4, 5 und 6 verfügt (vgl. Dispositivziffer B.1.1).

### 2.15 Grenzwertüberschreitung im adaptiven Betrieb

Vom «worst case»-Szenario hat sich der Bundesrat mit den neusten Anpassungen der NISV verabschiedet und seit dem 1. Januar 2022 ist es den Mobilfunkanbietern bei adaptiven Antennen erlaubt, einen sogenannten Korrekturfaktor anzuwenden. Damit wollte der Bundesrat der Tatsache Rechnung tragen, dass adaptive Antennen nicht gleichzeitig in alle Richtungen die maximal mögliche Sendeleistung abstrahlen können. Mit der Einführung des Korrekturfaktors sollte demnach sichergestellt werden, dass adaptive Antennen nicht strenger beurteilt werden als konventionelle Antennen (Shirin Grünig, Isabella Maag in BR 2022: angepasste NISV-Bestimmungen für Mobilfunkantennen, Seite 135).

Der Korrekturfaktor für die 5G-Technologie ist nach dem Erscheinen des Nachtrages zur Vollzugsempfehlung des BAFU, der Aufhebung der kantonalen Sistierung, dem Inkrafttreten der Änderungen der NISV sowie in Anbetracht der Zuständigkeit des Bundes nicht weiter durch die Baubewilligungsbehörde zu beurteilen. Dies bedeutet indes nicht, dass dieser nicht umstritten ist. Es sind denn auch acht Haupteinsprachen eingegangen. Die Mitunterzeichnenden (Sammeleinsprache Martin Auf der Maur beziehungsweise Unterstützer Verein 5Gfrei.ch und seiner Mitglieder) sind ebenso Einsprechende, zumal sich auch eine sogenannte «Sammeleinsprache» lediglich dadurch auszeichnet, dass alle Einsprechenden durch dieselbe Person vertreten werden.

Klarerweise nicht umstritten ist die Baubewilligungspflicht, da es sich um den Neubau handelt.

#### 2.16 Antennendiagramme

Das Amt für Umwelt hat mit Stellungnahme vom 6. Juli 2021 das Standortdatenblatt der Bauherrschaft beurteilt und ist zum Schluss gekommen, dass der Anlagegrenzwert rechnerisch überall eingehalten wird. Dort wo der Anlagegrenzwert zu mehr als 80 % ausgeschöpft wird, werden Abnahmemessungen beantragt.

#### 2.17 Messvorschriften

Betreffend die Zuständigkeit und den Erlass entsprechender Messvorschriften kann auf den Beschluss Nr. 609.21 des Stadtrates vom 2. November 2021, Erw. 1.1.5, verwiesen werden. Nachvollziehbar erscheint, dass sich die Messweisen der kommunalen beziehungsweise kantonalen Vollzugsbehörden im Sinne der Gleichbehandlung nicht unterscheiden dürfen.

#### 2.18 Messbarkeit 1400 MHz Band

Es kann auf die Technologieneutralität verwiesen werden.

#### 2.19 Manipulation Sendeeinstellungen - Qualitätssicherungssystem

Das Qualitätssicherungssystem der Betreiber fand bereits bei den früheren Technologien Anwendung (2G, 3G, 4G) und dient der Transparenz für die Vollzugsbehörden bei der Kontrolle der Mobilfunkanlage unter Anwendung der massgebenden Messweise.

#### 2.20 Plangenehmigungsverfahren

Die Frage der Plangenehmigung stellt sich an sich nur bei Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse des Bundes (Starkstromanlagen, Eisenbahnen, Militärbauten etc.). Die Grundversorgung des Landes beziehungsweise der Aufbau des Mobilfunknetzes mit Fernmeldediensten ist zwar ebenfalls ein öffentliches Interesse des Bundes, erfolgt jedoch durch private Betreiber beziehungsweise die Swisscom.

#### 2.21 Zonenkonformität

Das Vorhaben liegt in der Bauzone und versorgt in erster Linie Baugebiet. Die Anlage hat einen Bezug zur Bauzonenfläche, in der sie errichtet werden soll. Nicht vorausgesetzt wird, dass die Anlage keinerlei Flächen ausserhalb der Bauzone mit Mobilfunk versorgt.

#### 2.22 Ästhetik

Das Vorhaben liegt in keiner Ortsbildschutzzone, eine Negativplanung gibt es in der Stadt Zug nicht. Der öffentliche Aussichtsschutz gemäss § 27 BO ist nicht betroffen. Eine Mobilfunkanlage ist in ästhetischer Hinsicht wenig flexibel. Mit Blick auf die Versorgung mit Fernmeldediensten und der dazu notwendigen Anzahl Anlagen sind die Mobilfunkbetreiber auch nicht gänzlich frei bei der Standortwahl. Im vorliegenden Fall befindet sich ein Teil der Anlage im Inneren des Gebäudes.

Der das Dach überragende Teil des Mastens verjüngt sich gegen die Antennenmodule hin. Die Module sind als solche erkennbar und weisen die typische Optik von Mobilfunkanlagen auf. Eine Einhausung müsste aus ästhetischer Sicht den ganzen sichtbaren Anlagenteil erfassen und würde in seinen Dimensionen eine viel grössere Beeinträchtigung darstellen als die geplante Anlage. Zudem kann festgehalten werden, dass der Standort zwischen zwei Verkehrsachsen (Chamerstrasse und Steinhäuserstrasse) liegt und sich die Bahnlinie rund 150 m vom geplanten Standort entfernt befindet. Verkehrsinfrastrukturanlagen sind daher in unmittelbarer Nähe bereits vorhanden und weisen keinen besonderen ästhetischen Wert auf, zumal die Elektrizitätsleitungen der SBB eine gewisse Höhe aufweisen und zudem näher am See gelegen sind.

#### 2.23 Energieverbrauch

Neue Technologien sind in der Regel sparsamer im Energieverbrauch, insbesondere, wenn die mit der zugeführten Energie erzeugte Leistung mit früheren Technologien verglichen wird.

#### 2.24 Haftpflicht, Nachbarrecht und Wertminderung

Haftpflichtrechtliche und nachbarrechtliche Aspekte einer Mobilfunkanlage sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Dasselbe gilt für privatrechtliche Verhältnisse, soweit sie die Wertverminderung von Liegenschaften zum Gegenstand haben (§ 30d Abs. 1).

#### 2.25 Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die gegen das Vorhaben SZ-2021-194, Neubau Mobilfunkanlage mit Mast und Antennen auf dem Dach der Maschinen- und Futterhalle, Chamerstrasse 120 eingegangenen Einsprachen abzuweisen sind, soweit darauf einzutreten ist. Soweit die Einsprechenden zivilrechtliche Rügen geltend machen, sind sie damit auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

### 3. Planungsrechtliche Grundlagen

Die Mobilfunkanlage ist in der Wohn- und Arbeitszone 2 (WA2) geplant. Die Anlage soll in keinem Bebauungsplan zu liegen kommen. In der Stadt Zug gibt es keine Standortplanung für Mobilfunkanlagen in Form einer Positiv- oder Negativplanung. Die Anlage dient grösstenteils zur Versorgung von Baugebiet und ist in der der WA2 zonenkonform. Es kann zudem festgehalten, dass Verkehrsflächen thematisch dem Baugebiet zugeordnet werden können, wenn dies von der Lage her als angemessen erscheint, ohne dass auf den Verkehrsflächen die Vorgaben der Zonenordnung gelten (Urteil des Verwaltungsgerichts St. Gallen vom 16. Dezember 2010, GVP 2010 Nr. 36, Erw. 4.2).

### 4. Einordnung und Gestaltung

Gemäss § 20 Abs. 1 müssen sich Bauten, Anlagen und Umschwung hinsichtlich Lage, Grösse, Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung so in die Umgebung einordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Das Einordnungsgebot gilt insbesondere auch für Antennen, Beschriftungen, Reklamen und dergleichen (Abs. 2).

Die Mobilfunkanlage befindet sich im Übergang zur Landwirtschaftszone, wird aber in das Hofgefüge des Standorts integriert. In unmittelbarer Nähe zum Vorhaben befinden sich Verkehrsflächen sowie Geleisanlagen der SBB-Linie. Der ästhetische Gestaltungspielraum einer Mobilfunkanlage ist aus technischen Gründen beschränkt. Der Masten der Anlage ist zu einem Teil mit dem Gebäude verdeckt. Insgesamt ordnet sich die geplante Mobilfunkanlage gut in die Umgebung ein.

## 5. Umweltrecht

Das Amt für Umwelt hat zum Vorhaben am 6. Juli 2021 Stellung genommen und die Anlage auf die Konformität mit der NISV geprüft. Es kommt zum Schluss, dass die Grenzwerte der NISV gemäss Standortdatenblatt vom 31. März 2021 eingehalten werden. Das zuständige Amt macht folgende Hinweise für die Gesuchstellerin:

- Wesentliche Änderungen an der Antennenanlage (zum Beispiel Erhöhung der Sendeleistung) bedürfen einer erneuten Bewilligung.
- Die Anwendung von Korrekturfaktoren bedarf einer positiven Beurteilung durch das AFU. Dieses befindet in Absprache mit der Bewilligungsbehörde über das angemessene Verfahren.
- Die zukünftige Realisierung neuer Orte mit empfindlicher Nutzung, bei welchen die Sendeanlage zur Überschreitung des Anlagegrenzwerts führt, löst nach Art. 7 Abs. 2 NISV die sofortige Sanierungspflicht mit eventuellen Betriebseinschränkungen oder der Stilllegung der Sendeanlage aus.

Betreffend den zweiten Hinweis kann festgehalten werden, dass dieser mit Inkrafttreten des revidierten Anhang 1 der NISV am 1. Januar 2022 inzwischen an Bedeutung verloren hat. Gemäss Standortdatenblatt soll die Mobilfunkanlage im 3600 MHz Band adaptiv betrieben werden. Die ausgewiesene Anzahl Sub-Arrays von 16 entspricht den Angaben des Antennenherstellers. Gemäss NISV, Anhang 1, Ziffer 63, Absatz 3, darf die Anlage mit einem Korrekturfaktor KAA von  $\geq 0.20$  ( $\geq -7$  dB) betrieben werden.

Das Amt für Umwelt beantragt bei der Gemeinde, das Gesuch unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu bewilligen:

- Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist eine Abnahmemessung durch eine akkreditierte Messfirma durchführen zu lassen. Es sind die OMEN 4, 5 und 6 (nach Bebauung) zu messen.
- Baubeginn, -vollendung und Inbetriebnahme der Anlage sind der Gemeinde mitzuteilen.

Die beantragten Auflagen werden in Dispositivziffer B.1 verfügt.

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Baudepartements Kenntnis und

beschliesst:

### **A Einsprachen**

1. Die Einsprache von Philipp C. Brunner vom 11. Oktober 2021 wird abgewiesen.
2. Die Einsprache von Daniel und Karina Rossier vom 14. Oktober 2021 wird abgewiesen.
3. Die Einsprachen von Susanna und Marco Kölblin vom 14. Oktober 2021 werden abgewiesen.
4. Die Einsprache von Beat und Madeleine Willimann sowie Eva Theiler vom 18. Oktober 2021 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Mit ihren zivilrechtlichen Rügen werden die Einsprechenden auf den Zivilrechtsweg verwiesen.
5. Die Einsprache von Sandro Lang vom 19. Oktober 2021 wird abgewiesen.

6. Die Einsprache der Eigentümer- beziehungsweise Mieterschaft der Siedlung «Auf der Lorzen» vom 19. Oktober 2021 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Mit ihren zivilrechtlichen Rügen werden die Einsprechenden auf den Zivilrechtsweg verwiesen.
7. Die Sammeleinsprache von Martin Auf der Maur mit 72 Mitunterzeichnenden vom 20. Oktober 2021 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Mit ihren zivilrechtlichen Rügen werden die Einsprechenden auf den Zivilrechtsweg verwiesen.
8. Die Einsprache der Unterstützenden des Vereins 5Gfrei.ch und seiner Mitglieder vom 18. Oktober 2021 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Die Einsprache von Daniela und Avinash Acharya wird infolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben.

## **B Baubewilligung**

Die baurechtliche Bewilligung für die Mobilfunkanlage mit Mast und Antennen auf GS 129, Assek-Nr. 544e, Chamerstrasse 120, wird aufgrund der eingereichten Unterlagen mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Amt für Umwelt
  - 1.1. Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist eine Abnahmemessung durch eine akkreditierte Messfirma durchführen zu lassen. Es sind die OMEN 4, 5 und 6 (nach Bebauung) zu messen.
  - 1.2. Baubeginn, -vollendung und Inbetriebnahme der Anlage sind der Gemeinde mitzuteilen.
2. Brandschutz  
Die Stellungnahme Brandschutz, Referenz-Nr. 2021-298, des Fachbereichs Brandschutz der Stadt Zug vom 2. Juli 2021 ist Bestandteil der Baubewilligung.
3. Projektänderungen  
Projektänderungen beziehungsweise wesentliche Änderungen an der Antennenanlage (zum Beispiel Erhöhung der Sendeleistung) bedürfen einer erneuten Bewilligung.
4. Baulärm  
Die Baumaschinen sind mit wirksamen Schallschutzeinrichtungen zu versehen. Die Sperrzeiten für lärmige Bauarbeiten (12.00 - 13.00 und 19.00 - 07.00 Uhr) sind einzuhalten. Während der Bauarbeiten, insbesondere der Pfählung, sind immissionsarme Bauverfahren anzuwenden. Die Baulärm-Richtlinie des BAFU vom 24. März 2006, Stand 2011, ist zu beachten. Vor Baubeginn ist dem Baudepartement ein Nachweis über die Art und Dauer der Pfählungsarbeiten zur Genehmigung einzureichen.
5. Geländer und Brüstungen  
Die Bestimmungen der Schweizer Norm SN 543 358 (SIA 358:2010) sind zu beachten.

6. Baukontrollen

Eine Woche vor der jeweiligen Baukontrolle für den aktuellen Bauzustand ist dem Baudepartement, unter Verwendung des beigelegten Meldeformulars, Mitteilung zu machen. Das Formular kann auch von der Homepage heruntergeladen werden: [www.stadtzug.ch/bauenwohnen](http://www.stadtzug.ch/bauenwohnen). Die Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst nach der durchgeführten Baukontrolle erfolgen. Baubeginn, Rohbaukontrolle und Bauvollendung (Inbetriebnahme der Gebäudetechnik) sind dem Energiekontrollbüro/Prüfungsingenieurbüro (vgl. Energienachweis) rechtzeitig schriftlich anzumelden.

7. Amtliche Vermessung

Nach Bauvollendung sind die neuen oder veränderten Bauten und Anlagen durch den Nachführungsgeometer in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gleichzeitig werden die Grenzzeichen der Baugrundstücke überprüft und allenfalls wiederhergestellt. Die Kosten für die Nachführung der amtlichen Vermessung sind von der Grundeigentümerschaft zu tragen.

8. Schnurgerüst- und Sockelkontrolle

Die Kosten sind nicht in den Baubewilligungsgebühren enthalten und werden direkt der Bauherrschaft verrechnet. Das Amt des Nachführungsgeometers hat die Geozug Ingenieure AG, Obermühle 8, 6340 Baar, inne. Für die Schnurgerüstkontrolle (Meldeformular Baukontrollen) und die Sockelkontrolle (Meldeformular Baukontrollen) kann die Bauherrschaft auch ein anderes Ingenieurbüro beauftragen. Für die Kontrolle von Schnurgerüst und Sockel mit den bewilligten Plänen sind zusätzlich aktuelle, vermasste Grundrisspläne von UG und EG abzugeben. Die Sockelkontrolle wird in der Regel auf dem Rohboden im Erdgeschoss (EG OK roh) durchgeführt. Das bewilligte Baugesuch muss während der ganzen Bauzeit mit einem Satz der genehmigten Pläne (Ex. Bauplatz) auf der Baustelle aufliegen.

**C Massgebende Pläne und Unterlagen**

1. Situationsplan amtliche Vermessung vom 16. März 2021, Mst. 1:500
2. Situation vom 6. April 2021, Plan-Nr. LU173-1, Mst. 1:25'000
3. Ansicht A/Schnitt 1-1 vom 8. März 2021, Plan-Nr. LU173-1\_PA\_02\_A, Mst. 1:100/500
4. Dachaufsicht vom 8. März 2021, Plan-Nr. LU-173-1\_PA\_01\_A, Mst. 1:100/500
5. Standortdatenblatt für Mobilfunk- und WLL-Basisstationen vom 31. März 2021

**D Gebühren**

Für die Prüfung des Baugesuches inklusive Baukontrollen werden insgesamt CHF 200.00 in Rechnung gestellt.

Die Kosten für besondere Aufwendungen – Prüfung Umweltmassnahmen, Lärmschutzprüfungen, die Anschlussgebühren für die Liegenschaftsentwässerung und eine allfällige Parkplatz-Abgeltung – werden separat in Rechnung gestellt.

**E Rechtsmittel**

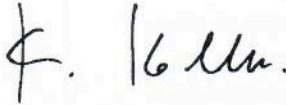
Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und so weit möglich beizulegen.

## F Mitteilung an (durch Baudepartement)

- Sunrise Communications AG, Thurgauerstrasse 101b, 8152 (Glattpark) Opfikon, (mit Beilagen Nrn. 1-4), eingeschrieben
- Swiss Towers AG, Thurgauerstrasse 136, 8152 Opfikon, eingeschrieben
- Enkom AG, Schellenrainstrasse 13, 6210 Sursee (mit Beilagen Nrn. 1-3, 5)
- Alois Iten, Chamerstrasse 120, 6300 Zug, eingeschrieben
- Philipp C. Brunner, Im Rank 109, 6300 Zug, eingeschrieben
- Karina und Daniel Rossier, Lorzenstrasse 37, 6300 Zug, eingeschrieben
- Susanna und Marco Kölblin, Im Rank 120, 6300 Zug, eingeschrieben
- Beat und Madeleine Willimann, Riedpark 12, 6300 Zug, eingeschrieben
- Eva Theiler, Brunnenmattstrasse 4, 6317 Oberwil b. Zug, eingeschrieben
- Sandro Lang, Im Rank 64, 6300 Zug, eingeschrieben
- Eigentümer- und Mieterschaft der Siedlung «Auf der Lorzen», bestehend aus:
  - Simone Bisig Fässler und Daniel Fässler, Lorzenstrasse 1, 6300 Zug, eingeschrieben
  - Christa und Daniel Kesseli, Lorzenstrasse 5, 6300 Zug, eingeschrieben
  - Christina Ritter Klausener, Lorzenstrasse 9, 6300 Zug, eingeschrieben
  - Antonia und Erich Hagenbüchli, Lorzenstrasse 11, 6300 Zug, eingeschrieben
  - Barbara Wissler, Lorzenstrasse 13, 6300 Zug, eingeschrieben
  - Kaati Haahti-Työppönen und Kaj Työppönen, Lorzenstrasse 15, 6300 Zug, eingeschrieben
  - Klara und Eugen Koch, Lorzenstrasse 17, 6300 Zug, eingeschrieben
  - Edith und Peter Seufert, Lorzenstrasse 19, 6300 Zug, eingeschrieben
  - Rahel Bisig und Patrik Naef, Lorzenstrasse 23, 6300 Zug, eingeschrieben
  - Marisella und Patrick Ruoss, Lorzenstrasse 25, 6300 Zug, eingeschrieben
  - Stefanie und Michael Deuber, Lorzenstrasse 29, 6300 Zug, eingeschrieben
  - Monika Etter Röthlin und Peter Röthlin, Lorzenstrasse 31, 6300 Zug, eingeschrieben
  - Isabelle Bitzi, Lorzenstrasse 35, 6300 Zug, eingeschrieben
  - Karina und Daniel Rossier, Lorzenstrasse 37, 6300 Zug, eingeschrieben
  - Verena Gasser und Louis Bisig, Feldhof 9, 6300 Zug, eingeschrieben
  - André de Sepibus, Rothusmatt 15, 6300 Zug, eingeschrieben
- Martin Auf der Maur, Ammannsmatt 49, 6300 Zug, (2-fach, für sich und die Vertretenen), eingeschrieben
- Unterstützer der Einsprache vom 18. Oktober 2021 des Vereins 5Gfrei.ch, (an alle gemäss Unterschriftenliste), eingeschrieben
- Baudirektion, Postfach 857, 6301 Zug
  - Amt für Umwelt (AFU)
- Gebäudeversicherung Zug, Grafenastrasse 1, 6300 Zug
- Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit (SUS)
  - Brandschutz
- Baudepartement
  - Baubewilligungen (mit Akten)

**G Beilagen**

1. Massgebende Pläne gemäss lit. C
2. Standortbeurteilung des Amts für Umwelt vom 6. Juli 2021
3. Stellungnahme Brandschutz, Referenz-Nr. 2021-298 vom 2. Juli 2021
4. Rechnung
5. Meldeformular Baukontrollen



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Dr. Karl Kobelt  
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Martin Würmli  
Stadtschreiber